

## **JUGENDORDNUNG**

Gemäß § 39 der Satzung hat der 17. ordentliche Verbandsjugendtag am 21./22.03.1992 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Verbandsjugendtag am 24.02.2008 in Erding - folgende Jugendordnung beschlossen:

### **§ 1 Name**

Die „Bayerische Sportjugend im BLSV“ ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Werte/Grundsätze**

#### **Aufgaben**

Aufgabe der Bayerischen Sportjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der BLSV-Satzung.

#### **Werte/Grundsätze**

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die BSJ tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Die BSJ ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Die BSJ tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.

Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

### **§ 3 Zugehörigkeit**

Zur Bayerischen Sportjugend gehören alle jungen Menschen, die Vereinsmitglieder des BLSV sind, und die Jugendleiterinnen und Jugendleiter des BLSV, seiner Fachverbände und Vereine.

### **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

1. Verbandsjugendtag
2. Verbandsjugendausschuss
3. Verbandsjugendleitung

### **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages**

- (1) Den Verbandsjugendtag bilden
  - a) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
  - b) je Fachverband ein Delegierter der Landesjugendleitung, der ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin und unter 23 Jahre alt sein soll,
  - c) die Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
  - d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
  - e) je Bezirk zwei Delegierte der Vereinsjugendleitungen, wovon mindestens einer ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin sein soll.

Die Delegierten nach Buchstabe c) bis e) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

- (2) Dem Verbandsjugendtag obliegt
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Verbandsjugendleitung,
  - b) die Genehmigung des Rechnungsabchlusses für das abgelaufene Jahr,
  - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung,

- d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Jugendarbeit im BLSV,
- e) die Änderung und Ergänzung der Jugendordnung,
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- g) die Wahl des Vertreters der Verbandsjugendleitung im Präsidium, eventuell eines weiteren Vertreters.

**§ 6 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

(1) Einberufung

- a) Alle vier Jahre findet mindestens acht Wochen vor dem BLSV-Verbandstag ein ordentlicher Verbandsjugendtag statt. Er wird von der Verbandsjugendleitung einberufen.
- b) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsjugendtages dies schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Verbandsjugendleitung beantragen.
- c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 23 der Satzung.

(2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandsjugendtages sowie die Organe und Gliederungen.
- b) Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von Gliederungen sind von den zuständigen Jugendleitungen zu beschließen und durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen.
- c) Im Übrigen finden die §§ 25 und 26 der Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 7 Verbandsjugendausschuss**

(1) Den Verbandsjugendausschuss bilden

- a) die Mitglieder der Verbandsjugendleitung,
- b) die Vorsitzenden der Landesjugendleitungen der Fachverbände,
- c) die Vorsitzenden der Bezirksjugendleitungen,
- d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugendleitungen,
- e) und je Bezirksjugendleitung ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin.

Mitglieder des Verbandsjugendausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen

Funktion angehören. Für alle weiteren Funktionen ist ein gewählter Stellvertreter zu entsenden.

Die Delegierten nach Buchstabe b) bis e) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Mitglieder der Fachverbandslandesjugendleitungen bzw. der Bezirksjugendleitungen vertreten werden.

- (2) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt
  - a) die Genehmigung des Haushalts der Verbandsjugendleitung,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses soweit nicht der Verbandsjugendtag zuständig ist,
  - c) die Behandlung der eingebrachten Anträge,
  - d) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Verbandsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.
- (3) Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regeln sich entsprechend §§ 28, 30 und 31 der Satzung.

## **§ 8 Verbandsjugendleitung**

- (1) Die Verbandsjugendleitung besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung,

- b) sechs stellv. Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt.

Mindestens zwei Mitglieder der Verbandsjugendleitung sind Fachverbandsjugendleiter/innen. Mindestens ein Mitglied der Verbandsjugendleitung muss zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 23 Jahre alt sein. Ein weiteres Mitglied soll bei der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Verbandsjugendleitung soll mindestens eine Frau bzw. ein Mann angehören.

- (2) Der Verbandsjugendleitung obliegt die Leitung der Bayerischen Sportjugend im BLSV im Rahmen der Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Verbandsjugendleitung wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden erstellten Geschäftsverteilungsplan der Verbandsjugendleitung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden vom Verbandsjugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsjugendleitung im Amt.
- (4) Die Wahl der Verbandsjugendleitung erfolgt in Einzelwahlgängen.
  - Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden sind 6 stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
  - Zunächst sind 2 stellvertretende Vorsitzende zu wählen, eventuell für besondere Aufgabengebiete.

- Sind bis dahin noch keine Fachverbandsjugendleiter/innen gewählt, so sind zunächst diese zu wählen.
- Ist bis dahin noch keine/r unter 23 Jahren gewählt, so ist zunächst diese/r zu wählen.
- Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Scheidet ein Mitglied der Verbandsjugendleitung während, der Amtsperiode aus, kann der Verbandsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 9 Sportbezirke**

Die Organe sind:

1. Bezirksjugendtag
2. Bezirksjugendausschuss
3. Bezirksjugendleitung

## **§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksjugendtages**

- (1) Den Bezirksjugendtag bilden
  - a) die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses,
  - b) je Fachverbandsbezirksjugendleitung ein Delegierter,
  - c) je Kreis zwei Delegierte der Vereinsjugendleitungen.

Die Delegierten nach Buchstabe c) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter vertreten werden.

(2) Dem Bezirksjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte der Bezirksjugendleitung,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Bezirksjugendleitung,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a) mit d),
- d) die Wahl der Delegierten und je eines Stellvertreters für die Vertretung der Bayerischen Sportjugend im Bezirksjugendring,
- e) die Wahl der Delegierten und zweier Ersatzdelegierten der Vereinsjugendleitungen zum Verbandsjugendtag,
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

## **§ 11 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Einberufung
  - a) Alle vier Jahre findet mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag und acht Wochen vor dem Verbandsjugendtag ein ordentlicher Bezirksjugendtag statt. Er wird von der Bezirksjugendleitung einberufen.

- b) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder des Bezirksjugendtages dies schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Bezirksjugendleitung beantragen.
  - c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 43 der Satzung.
- (2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksjugendtages.
  - b) Die Anträge an den Bezirksjugendtag müssen mit Ausnahme der Anträge der Bezirksjugendleitung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirksjugendtages schriftlich eingereicht sein.
  - c) Im Übrigen findet § 43 der Satzung entsprechend Anwendung.

## § 12 Bezirksjugendausschuss

- (1) Den Bezirksjugendausschuss bilden
- a) die Mitglieder der Bezirksjugendleitung gemäß § 13 Buchstabe a) mit d),
  - b) die Vorsitzenden der Fachverbandsbezirksjugendleitungen,

10 JugendO

- c) die Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
- d) die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
- e) je ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin der Kreisjugendleitungen.

Mitglieder des Bezirksjugendausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. Für alle weiteren Funktionen ist ein gewählter Stellvertreter zu entsenden.

Die Delegierten nach Buchstabe b) bis e) können im Verhinderungsfalle durch gewählte Mitglieder der Fachverbandsbezirksjugendleitungen bzw. der Kreisjugendleitungen vertreten werden.

- (2) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt
- a) die Genehmigung des Haushalts der Bezirksjugendleitung,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Behandlung der eingebrachten Anträge,
  - d) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Bezirksjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.
- (3) Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regeln sich entsprechend §§ 28, 30 und 31 der Satzung.

JugendO 11

### **§ 13 Bezirksjugendleitung**

- (1) Die Bezirksjugendleitung besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung,
  - b) dem/der stellv. Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung,
  - c) Beisitzern, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt,
  - d) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein müssen,
  - e) dem/der BLSV-Bezirksschatzmeister/in.

Die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) aufgeführten Ämter sollen mit mindestens einer Frau und einem Mann besetzt werden. Ein Mitglied soll, zuzüglich zu den Jugendsprechern, bei seiner Wahl unter 27 Jahre sein.

- (2) Die Bezirksjugendring-Vorstandsmitglieder der Sportjugend, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirksjugendleitung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) mit d) sind, gehören der Bezirksjugendleitung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung gehören diesem Gremium für die Dauer von vier Jahren an. Sie werden mit Ausnahme des/der BLSV-Bezirksschatzmeisters/in vom Bezirksjugendtag gewählt.

12 JugendO

- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin kann in Einzelwahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Die Wahl der Beisitzer kann in Einzelwahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

Bei Einzelwahlgängen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem gemeinsamen Wahlgang sind die gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- (5) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Bezirksjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Bezirksjugendleitung kann der Bezirksjugendausschuss für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

### **§ 14 Sportkreise**

Die Organe sind:

1. Kreisjugendtag
2. Kreisjugendleitung

### **§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisjugendtages**

- (1) Den Kreisjugendtag bilden
  - a) die Mitglieder der Kreisjugendleitung,

JugendO 13

- b) die Delegierten der Fachverbandsjugendleitungen,
- c) die Delegierten der Vereinsjugendleitungen, von denen je Verein mindestens ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin entsandt werden soll.

Die Fachverbandsjugendleitungen können bis zu zwei Delegierte entsenden. Den Vereinsjugendleitungen stehen ab 7 bis zu 200 jungen Menschen, die Vereinsmitglieder sind, zwei Delegierte, bis zu 400 vier Delegierte zu. Bei mehr als 400 jungen Menschen, die Vereinsmitglieder sind, entsenden die Vereinsjugendleitungen darüber hinaus pro angefangene 400 einen weiteren Delegierten.

Die Vereinsjugendleitungen, die mindestens einen, aber weniger als sieben junge Menschen als Mitglieder haben, stellen grundsätzlich einen Delegierten. Dabei darf die Höchstzahl von 30 Delegierten nicht überschritten werden.

Sollten mehrere Delegierte aus diesen Vereinen anwesend sein, so bestellen diese vor dem Kreisjugendtag aus ihrem Kreis die 30 stimmberechtigten Delegierten, die übrigen Delegierten nehmen am Kreisjugendtag ohne Stimmrecht teil.

- (2) Dem Kreisjugendtag obliegt
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte der Kreisjugendleitung,
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Kreisjugendleitung,

- c) die Wahl der Mitglieder der Kreisjugendleitung nach § 17 Absatz 1 Buchstabe a) mit d),
- d) die Wahl der Delegierten und mindestens zweier Stellvertreter für die Vertretung der Bayer. Sportjugend im Kreis-/Stadtjugendring,
- e) die Wahl der Delegierten und zweier Ersatzdelegierten der Vereinsjugendleitungen zum Bezirksjugendtag,
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

## **§ 16 Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Einberufung
  - a) Alle vier Jahre findet mindestens drei Wochen vor dem Bezirksjugendtag ein ordentlicher Kreisjugendtag statt. Er muss mindestens drei Wochen vor dem Kreisjugendtag durchgeführt werden und wird von der Kreisjugendleitung einberufen.
  - b) Zwischen den ordentlichen Kreisjugendtagen können weitere Kreisjugendtage stattfinden. Weitere Kreisjugendtage müssen stattfinden, wenn mindestens zwei Fünftel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Kreisjugendleitung beantragen.

- c) Im Übrigen regelt sich die Einberufung entsprechend § 47 der Satzung.
- (2) Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisjugendtages.
  - b) Die Anträge an den Kreisjugendtag müssen mit Ausnahme der Anträge der Kreisjugendleitung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages schriftlich eingereicht sein.
  - c) Das aktive Wahlrecht beim Kreisjugendtag haben alle Delegierten ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) beim Kreisjugendtag ist grundsätzlich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Jugendsprecher sind bereits mit vollendetem 15. Lebensjahr wählbar.
  - d) Im Übrigen findet § 47 der Satzung entsprechend Anwendung.

## § 17 Kreisjugendleitung

- (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden der Kreisjugendleitung

- b) dem/der stellv. Vorsitzenden der Kreisjugendleitung,
- c) Beisitzern, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt,
- d) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 21 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein müssen,
- e) dem/der BLSV-Kreisschatzmeister/in.

Die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) aufgeführten Ämter sollen mit mindestens einer Frau und einem Mann besetzt werden. Ein Mitglied soll, zuzüglich zu den Jugendsprechern, bei seiner Wahl unter 27 Jahren sein.

- (2) Die Kreis-/Stadtjugendring-Vorstandsmitglieder der Sportjugend, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder der Kreisjugendleitung sind, gehören der Kreisjugendleitung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung gehören diesem Gremium für die Dauer von vier Jahren an. Sie werden vom ordentlichen Kreisjugendtag entsprechend § 15 Absatz 2 der Jugendordnung gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin kann in Einzelwahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen. Die

Wahl der Beisitzer kann in Einzelwahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.

- (5) Die Mitglieder der Kreisjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Kreisjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kreisjugendleitung kann die Kreisjugendleitung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

### **§ 18 Vereinsjugendordnungen**

BLSV-Vereine mit Jugendarbeit sollen eine Vereinsjugendordnung in ihre Vereinssatzung aufnehmen.

### **§ 19**

Änderungen der Jugendordnung des BLSV beschließt der Verbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit. Sie bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

### **§ 20**

Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der BLSV-Satzung sowie nach den BLSV-Ordnungen.

Diese Jugendordnung wurde mit Beschluss des Verbandsausschusses vom 19. April 2008 genehmigt.